

## Informationen zur Erneuerungswahl Mitglieder des Stadtrats für die Amtsdauer 2025 – 2028

Die Erneuerungswahl von fünf Mitgliedern des Stadtrats für die Amtsdauer 2025 – 2028 findet am Sonntag, 22. September 2024, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, statt.

### 1 Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, bis spätestens Montag, 1. Juli 2024, 16.30 Uhr, einzureichen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Stadtkanzlei stellt die Formulare im Internet zur Verfügung ([www.wahlen.stadt.sg.ch](http://www.wahlen.stadt.sg.ch)). Für eine Bestellung oder weitere Auskünfte steht Ihnen die Stadtkanzlei, Tel. 071 224 53 25, zur Verfügung.

Füllen Sie bitte nach Möglichkeit die elektronischen Formulare aus und lassen Sie die Ausdrücke davon unterzeichnen. Die ausgefüllten elektronischen Formulare senden Sie bitte per E-Mail an die Stadtkanzlei ([stadtkanzlei@stadt.sg.ch](mailto:stadtkanzlei@stadt.sg.ch)).

Zur Fristwahrung müssen die unterschriebenen Ausdrücke termingerecht eingereicht werden.

### 2 Vorschriften für Wahlvorschläge

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Die Wahlvorschläge dürfen höchstens fünf Kandidierende enthalten.
- Der Wahlvorschlag darf ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- Alle Angaben zur Kandidatin bzw. zum Kandidaten, welche auf dem Formular aufgeführt werden, müssen vollständig angegeben werden. Auf dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben auf den Stimmzetteln erscheinen und welche nicht.
- Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Stadt St.Gallen wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Angaben zu den Unterzeichnenden, welche auf dem Formular aufgeführt sind, müssen vollständig angegeben werden. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.
- Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bestimmen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, bzw. wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.